

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.  
Vertrieb: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.  
Postgeschäftsbüro Dresden Nr. 2486. — Stadtgroschen Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 20 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einschaltung von Geschäftsanzeigen, Familienanzeichen u. Stellenangebote. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Gesetzliche Nebenblätter: Landtags-Blätter, Befreiungsbücher der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsbücher von Holzplanten auf den Staatsforstrevieren.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 85

Dresden, Mittwoch, 9. April

1924

Kein Streik der Eisenbahner.  
Die Lohnvereinbarung angenommen.

Berlin, 9. April.

Die Reichsregierung hat sich gestern bereit gefunden, den Eisenbahnarbeiter eine Erhöhung des Lohnes zu bewilligen, die vorläufig erträglich ist und deshalb den drohenden Streik verhindert. Bevor das geschah, unterteilten die Organisationen der Eisenbahnarbeiter dem Reichsverkehrsministerium ihre Forderungen. Später stimmte das Kabinett zu, daß in allen Sozialklassen und allen Wirtschaftsgütern eine Stundenlohnzulage von 6 Pf. gegeben wird.

Für die Bahnhofsverhältnisse, nicht zu jeder Zeit neue Stunden täglich arbeiten können, wurde die Arbeitszeit folgendermaßen geregelt: Vier Monate (im Winter) acht Stunden täglich, vier Monate neun Stunden und vier Monate zehn Stunden. Für die zehn Stunden wird eine Sonderzulage von 5 Pf. gezahlt. Die weitere Forderung der Gewerkschaften, daß Reichsregelungen unterbleiben, hat das Reichsverkehrsministerium ebenfalls zugesandt. Alle ausständigen Eisenbahnarbeiter werden restlos wieder eingestellt. Die übrigen unerledigten Fragen und Streitpunkte bleiben Gegenstand späterer Verhandlungen bei den Tarifverhandlungen.

**Das bayerische Wahlergebnis.**

Die Verteilung der Sitze.

München, 8. April.

Vom Ministerium des Innern wird nunmehr folgendes Aufstellung über das Wahlergebnis gegeben: "Die bereits bekanntgegebenen Zahlen über das Ergebnis der Landtagswahlen geben noch kein genaues Bild über die künftige Zusammensetzung des Landtages. Eine Berechnung auf Grund des vorläufigen Ergebnisses führt zu folgendem Bild: Bayerische Volkspartei 35 Sitze, Bölkische Block 17, Sozialdemokratische 14, Bayerischer Bauernbund 6, Nationalsoziale Rechte 4, Kommunisten 3, zusammen also 79 Sitz. Alle übrigen Parteien kommen bei dieser Auszählung noch zu keinem Sitz. Es bleiben, von dem rechtsrheinischen Bayern abgesehen, von den Landtagsabgeordneten und durch Wahl zu beschließenden 100 Sitz noch 21 Restsitze. Diese werden, mit den 15 Sitz der Landtagsabgeordneten, erst bei der Auszählung der Ergebnisse beim Landes-Wahlausschuh erhoben. Eine vorläufige Berechnung hierüber läßt sich noch nicht anstellen. zunächst in die Frage nach in der Schwere, in welcher Weise die Ergebnisse der Landtagswahl in den Palz am 4. Mai in das Ergebnis aus dem rechtsrheinischen Bayern eingegliedert werden sollen. Hierüber wird sich am 10. April der ständige Anschluß des Landtages schließen werden."

**Ein Vorstoß der Bölkischen.**

München, 8. April.

Eine Abordnung des Bölkischen Blocks ist bereits am Montag beim Ministerpräsidenten vorstellig geworden, um einen Besuch des Ministerials herbeizuführen, der den Verurteilten Hitler, Weber, Höher und Kriebel vorläufigen Strafanzuschuldigen und die Begnadigung in Aussicht stellen soll. An Stelle des Ministerpräsidenten, der sich zurzeit auf einer Dienstreise befindet, empfing sein Sekretär, Amtskommissar Molt, die Abordnung und erklärte, daß der Ministerial keine Veranlassung habe, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, da bisher ein entsprechender Antrag von seiner Seite vorgelegt habe. Der Minister erklärte sich aber bereit, die Forderung der Abordnung an den Justizminister weiterzuleiten. Eine Entschuldigung sei aber erst möglich nach der Rückkehr des Ministerpräsidenten.

Zemgegenüber sei festgestellt, daß dem Ministerpräsidenten lediglich die Forderung zusteht, einen einzelnen Verurteilten zu begnadigen. Die Begnadigung einer Gruppe von Verurteilten ist verfassungsmäßig ausschließlich Sache des Landtages.

## Die Ueberreichung des Sachverständigenberichtes.

Paris, 9. April.

Der Bericht der Sachverständigen, der heute vormittag 10 Uhr der Reparationskommission unterbreitet wurde, besteht aus einem Begleitschreiben des Generals Dawes, einem Inhaltsverzeichnis, dem eigentlichen Bericht sowie neun Anhängen. Der eigentliche Bericht ist in zwei Teile gegliedert und umfaßt 57 Seiten. Die Anhänge beschäftigen sich mit folgenden Fragen: Organisation der neuen Emissionsbank, Wohlstandsindex, Bericht der Eisenbahnsachverständigen, die neue Eisenbahngesellschaft, die Industrieobligationen, die Überführung von Reparationszahlungen deutscher Währung in fremde Devisen, die in Deutschland zirkulierenden Geldsorten, das provisorische Budget für 1924 und eine vergleichende Auflistung der verschlebenen Einnahmen aus Dividenden.

Die wichtigsten Kapitel des Berichts sind diejenigen über die Notwendigkeit der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit des deutschen Gebietes und über die Schaffung einer neuen Emissionsbank, die auf der bestehenden Reichsbank aufgebaut oder neu geschaffen werden sollte. Von besonderer Bedeutung sind das Kapitel über die Schaffung einer privaten Eisenbahngesellschaft und die Feststellungen über die Höhe der jährlichen Belastung Deutschlands auf Grund der Reparationsverpflichtungen. In den Beiträgen, die für die einzelnen Jahre vorgesehen werden, sind alle Leistungen inbegriffen, die Deutschland auf Grund des Vertrages auszuführen hat. In die Summe sind also einzurechnen außer den Bezahlungskosten und den verschiedenen Vergütungen die interalliierten Kommissionen zwecksnahme auch die Kosten aus dem Schiedsgerichts- und Ausgleichsverfahren.

Bemerkenswert ist, daß das Gutachten der Sachverständigen einen Unterschied zwischen der Möglichkeit, bestimmte Beiträge von Reparationen in deutscher Währung zu leisten und der Möglichkeit, diese Beiträge in fremde Devisen überzuwechseln. Auch ist vorgesehen, daß alle zu leistenden Zahlungen einer besonderen Kasse bei der neuen Bank überwiegen werden und daß ein besonderes Komitee darüber zu entscheiden hat, inwieweit es möglich ist, die eingegangenen Beiträge zu investieren. Für den Fall, daß eine Überführung der deutschen Geldbeträge in ausländische Devisen nicht möglich erscheint, ist Vorsorge getroffen, daß die in der Kasse angehäuften Beiträge eine bestimmte Höhe nicht übersteigen dürfen.

Dem Hochvater Fried, der, als Oberamtmann der Polizeidirektion, im Polizeigebäude eine Dienstwohnung innehatte, wurde diese gestohlen, nachdem die Regierung von Oberbayern gegen ihn bekanntlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

## Landesverratsversfahren gegen den „Vorwärts“.

Der neue Kurs der republikanischen Justiz.

Berlin, 9. April.

Gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“, Ernst Reuter, ist infolge Verfügung des Oberrechtsanwalts vom 3. April d. J. die Voruntersuchung wegen Landesverrats (Verstoß gegen § 43 und 921 StGB) eröffnet worden. Das Landesverratsverfahren gründet sich diesmal auf die in der Nummer vom 3. Februar erfolgte Veröffentlichung des aufsehenerregenden Briefes eines Hitler-Offiziers namens Göp, der, in der Manier der Hitler-Deute, eine geradezu klassische Schillerung seiner Beteiligung an den Umsturzversuchen vom 8. und 9. November v. J. gab. Weiter bezieht sich der Oberrechtsanwalt in dem neuen Landesverratsverfahren auf Polemiken, die der „Vorwärts“ gegen die bayerische Regierung und gegen das Wehrkreis-Kommando Stuttgart richtete.

Der „Vorwärts“ selbst schreibt hierzu:

„Wir bekennen uns schuldig, mit der Veröffentlichung dieser vorstehenden Meldung abermals den Verdacht des Landesverrats zu erwecken. Denn, nach dem Landesverratsparagraphen 92 des Strafgesetzbuchs, wird mit Sicherheitsstrafe nicht unter zwei Jahren (oder Festungshaft nicht unter sechs Monaten) bedroht, wer vorläufig Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs... erforderlich ist,... öffentlich bekanntmacht.“

Jeder gesunde Mensch in Deutschland wird mit uns darin übereinstimmen, daß die Nachricht von gegen republikanische Blätter angestrebten Landesverratsprozessen für das Reich so blamabel ist, daß sie, im Interesse

des Aniehens der Republik, ganz geheim gehalten werden müßte. Aber wir sind unseren deutschen Freunden schuldig, ihnen mitzutun, wohnen der Kurs der republikanischen Justiz in der Gegenwart steuert. Da wir aber nicht verhindern können, daß die Nachricht, außer deutschen Freunden, auch Ausländern zu Gehör kommt, bitten wir alle ausländischen Freunde des „Vorwärts“, von der Weltung seine Ratschau nehmen. Es ist genug, wenn wir in Deutschland selbst Scham über solche Vorgänge empfinden!“

## Epilog zum Rathenaumord.

Anwendung des § 105 gegen fünf Mitglieder des Reichstags.

Berlin, 9. April.

Der „Vorwärts“ schreibt:

„Am 23. Juli 1922 hielt Helfferich im Reichstag seine Befragung, mit wilder Demagogie und lästigen Verdächtigungen arbeitende Reden gegen den Reichskanzlerminister Dr. Rathenau. Am Morgen des folgenden Tages hielt Rathenau unter den mörderischen Schüssen von Tschow und Genossen, als ein Opfer der Hölle, die die Deutschen nationalen gegen ihn entfacht hatten. Kein Wunder, daß die Eröffnung des größten Teils der Reichstagsabgeordneten sich hämisch gegen Helfferich wandte. Die deutsch-nationalen Reichstagsfraktionen lebten war im Zweite darüber, ob Helfferich unter solchen Umständen an der Reichstagsbildung am 24. Juni teilnehmen dürfe, hämisch bislang lie, daß seine Schwäche gezeigt werden dürfe, und daß Helfferich erschienen müsse.“

Selbstverständlich war bei den anderen Abgeordneten die Spannung groß. Viele waren der Meinung, daß Helfferich es gar nicht wagen würde zu erscheinen, ihre Überstötung und Erregung war ungeheuer, als er dennoch kam. Von der Linken der erschollen hämische Rufe:

„Mörder hinan!“

Äußerlich aber legte sich, unter dem Einfluß des Präsidenten Löbe, der Turm, und Helfferich blieb.

Seitdem sind fast zwei Jahre vergangen, der Reichstag ist aufgelöst, die Immunität der Abgeordneten erloschen. Und auf einmal werden die Abge. Jubel, Dr. Moses, Ollstein, Remmeli und Fröhlich vor den Untersuchungsräten geladen, weil sie sich gegen den § 105 des Strafgesetzbuchs vergangen haben. Der § 105 sagt:

„Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine geschiebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates auseinanderzuprengen, zur Haftung oder Unterlassung von Geschäftshand zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.“ Sind widernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.“

Man muß zugeben, daß dem Staatsanwalt der Humor in ernster Zeit nicht fehlt, und daß er es verucht, Satiren zu schreiben — und wören es auch

## Satiren auf die deutsche Justiz.

Die Wahrung der inneren Ordnung des Reichs ist Sache des Hauses selbst, vor allem Sache des Präsidenten. Und der Reichstag hat damals auch aus eigenem dieser ungemeiner schwierige Aufgabe gelöst und, trotz der ungewöhnlichen Prostitution, die in dem Scheinen Helfferich unter den gegebenen Umständen lag, seine Tätigkeit ordnungsgemäß zu Ende geführt. Helfferich wurde an der Ausübung seines Mandats tatsächlich nicht gehindert.

Eine Verurteilung der in Untersuchung gezoigten Abgeordneten ist unmöglich, solange Verfassung und Gesetz noch gelten. Aber die Einleitung des Verfahrens allein ist schon ein ungewöhnlicher Skandal. Was die Phantasie des vorbestraften Wöhrls nicht erfinden würde, die deutsche Justiz bringt es tatsächlich fertig!

## Der Schutz der nationalen Minderheiten.

Von Dr. Hans Wehberg.

Seit der vielgeduldeten Völkerbund sich der Beschwerden der deutschen Minderheiten gegenüber Polen angenommen und der ständige internationale Gerichtshof in zwei bedeutamen Fällen ein Urteil zugunsten der deutschen Minderheiten erbracht hat, ist die Erkenntnis von der Wichtigkeit des Minderheitenproblems durch den Völkerbund in weiteste Kreise gedrungen. Dies handelt es sich nicht um irgendwelche in nebst bester Ferne zu verwirklichende Forderungen, sondern um realpolitische Aufgaben der Gegenwart.

Der erste Vertrag, durch den das Recht der Minderheiten unter die Garantie des Völkerbunds gestellt wurde, war derjenige der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 28. Juni 1919 mit Polen. Später enthielten die Friedensverträge mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei, ferner die Spezialverträge der Hauptmächte mit der Tschecho-Slowakei, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slawonien, Griechenland und Armenien, sowie der deutsch-polnische Vertrag bestehende Überleben die dieselbe Bestimmung.

In Verfolgung einer Resolution der ersten Bundesversammlung vom 15. Dezember 1920 haben ferner Albanien, Estland, Lettland und Litauen durch besondere Erklärungen vor dem Völkerbund seine Verpflichtungen betreffend den Schutz der nationalen Minderheiten übernommen und diese Bestimmungen unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Dagegen ist ein Gleiches bezüglich der Minderheiten im Finnland nicht geschehen, da der Rat dies, angehend der den Minderheiten in Finnland durch Verfassung und Gesetzgebung bereits gewährte Rechte, nicht für erforderlich hält. Eine Ausnahme gilt nur bezüglich der Minderheiten Finnlands auf den Åland-Inseln. Nur diesenigen Minderheiten, denen durch die genannten Verträge oder durch die einseitigen Verpflichtungen ein besonderer Schutz zuteil geworden haben, haben das Recht, sich an den Völkerbund zu wenden.

Was die Einleitung des Verfahrens betrifft, so hat der Rat am 22. und 25. Oktober 1920, am 27. Juni 1921 und am 5. September 1923 eine Reihe von Grundlagen aufgestellt, die durch einen Beschuß der vierten Bundesversammlung vom 26. September 1923, ergänzt werden. Besonders bedeutsam ist zunächst der in dem Beschuß Titulus an den Rat vom 22. Oktober 1920 betonte Weisungspunkt, daß nur die im Rate vertretenen Mächte das Recht, aber auch die Pflicht haben, die Auflernahme des Rates auf irgend